

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5 März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], berichtigt [Nr.38] in Verbindung der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie den Ersatz des Verdienstausfalls vom 31. Mai 2019 (GVBl II/19, [Nr. 40]) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,
- b) die ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie für die Mitglieder des Seniorenbeirates, die nicht Bedienstete der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind,
- c) die in die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf berufenen sachkundigen Einwohner,
- d) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Medienrates der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf sowie
- e) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 2 Grundsätze

1. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Beauftragten der Gemeindevertretung, den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Medienrates sowie den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die der Gemeindevertretung angehören, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder und Beauftragte der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie den Vorsitzenden des Medienrates wird in Form einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Den Vorsitzenden und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, den Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Medienrates und den nicht der Gemeindevertre-

tung angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

2. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gewährt.
3. Mit der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Teilnehmer am elektronischen Sitzungsbetrieb werden erhöhte Aufwendungen für Anschaffung und Nutzung eines mobilen Endgerätes, die Nutzung eines mobilen Datentarifes sowie sämtliche persönliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Sitzungsbetrieb stehen, einschließlich Druck und Servicekosten abgegolten.
4. Neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, auf Antrag den behinderungsbedingten Mehraufwand je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirksamen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unterstützung erstattet, sofern dieser nicht bereits durch Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgegolten ist.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

1. Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
2. Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Beauftragten entsteht mit dem Monat, in dem sie durch die Gemeindevertretung berufen wurden. Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Seniorenbeirates und den Vorsitzenden des Medienrates entsteht mit dem Monat, in dem sie gewählt wurden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem nach Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung die neu gewählte Gemeindevertretung die ehrenamtlich tätigen Beauftragten, die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Mitglieder des Medienrates bestellt oder eine Abberufung aus dem jeweiligen Amt erfolgt. Nach einer erneuten Berufung wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.“
3. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Aus-

schüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Die entsprechende Feststellung trifft die Gemeindevertretung durch Beschluss.

4. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gremiums (Gemeindevertretung, Ausschüsse der Gemeindevertretung, Seniorenbeirat, Medienrat, Umlegungsausschuss) gezahlt.
5. Die Auszahlungen der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen für das abgelaufene Quartal innerhalb der ersten 5 Werktage des dem Quartal folgenden Monats.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- a) für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung 100 Euro sowie
- b) für die ehrenamtlich tätigen Beauftragten und die Vorsitzenden des Seniorenbeirates und des Medienrates der Gemeindevertretung 50 Euro.

§ 5 Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen (Fraktionsvorsitzende) eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 425 Euro
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 100 EuroStehen die in den Punkten a) und b) genannten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der stellvertretenden Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, sofern die Dauer der Vertretung einen Monat übersteigt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Beauftragte der Gemeindevertretung, welche sich schriftlich bereit erklären, am elektronischen Sitzungsdienst teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27 Euro. Der Anspruch auf Zahlung der zusätzlichen pauschalen monatlichen Entschädigung entsteht mit dem Monat, in dem die schriftliche Erklärung abgegeben wurde. Widerruft das Mitglied oder der Beauftragte der Gemeindevertretung diese Erklärung, erlischt der Anspruch auf die zusätzliche pauschale monatliche Entschädigung mit Ende des Monats, in dem der Widerruf abgegeben wurde.

§ 6 Sitzungsgeld

1. Gemeindevertretern wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigtes Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt.
2. Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird auch neben pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen nach den §§ 4 und 5 gewährt.

3. Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs.1 (Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Fraktionen) erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt.
4. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme einer Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied, das die Sitzung geleitet hat, ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt, sofern es keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach §5 Abs.1 erhält.
5. Sitzungsgeld nach den Absätzen 3 und 4 wird auch neben einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach §4 gewährt.
6. Sachkundigen Einwohnern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt. Sachkundige Einwohner der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, am elektronischen Sitzungsdienst teilzunehmen. Der Anspruch auf Zahlung des zusätzlichen Sitzungsgeldes entsteht mit dem Monat, in dem die schriftliche Erklärung abgegeben wurde. Widerruft der sachkundige Einwohner diese Erklärung erlischt der Anspruch auf das zusätzliche Sitzungsgeld.
7. Mitgliedern des Medienrates und des Seniorenbeirates der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird für die Teilnahme an den Sitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt.
8. Den nicht der Gemeindevertretung angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 70 Euro für den Vorsitzenden und in Höhe von 35 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Dem Vertreter des Vorsitzenden und den Vertretern der Mitglieder des Umlegungsausschusses wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gewährt, wenn die Sitzungsteilnahme zum Zwecke der Vertretung des Vorsitzenden bzw. der Vertretung eines Mitgliedes erfolgte.

§ 7 Verdienstaufschlag

- 1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den Mitgliedern des Umlegungsausschusses auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.
- 2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.
- 3) Die Geltendmachung von Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden sowie auf einen Stundenlohn von 70 Euro bei freiberuflich Tätigen und Selbständigen und von 33 Euro bei Angestellten, Arbeitern oder Beamten begrenzt.
- 4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten, notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Aufsicht durch einen volljährigen Haushaltsangehörigen während die-

ser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung ist auf einen Höchstsatz von 17 Euro je Stunde begrenzt.

§ 8 Reisekostenentschädigung

- 1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Dienstreisen der Mitglieder des Umlegungsausschusses bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bei Dienstreisen erhalten würde.
- 2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, des Medienrates und des Umlegungsausschusses sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und/oder dem Sitzungsgeld abgegolten.